

1850/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. In Art. I (URG) § 6 und § 12 wird der Ausschluß von Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber Krediten, die im Sanierungsverfahren vergeben werden, normiert. Wird dadurch die Sicherheit der Gläubiger eingeschränkt?

2. § 22 und § 23 regeln die Vermutung des Reorganisationsbedarfs. Sind die einheitlichen Kennzahlen Eigenmittelquote von 8 Prozent und fiktive Verschuldungsdauer von 15 Jahren für alle Branchen gültig? Wenn ja, wie begründen Sie diese Vorgangsweise?

Sind Ausnahmebestimmungen für neugegründete Unternehmen vorgesehen? Wenn nein, warum ist das nicht der Fall?

3. § 24 normiert die Haftungsbestimmungen. Warum gilt die vorgesehene Haftung nur für Unternehmen, deren durchschnittliche Arbeitnehmerzahl 50 übersteigt?

Wie begründen Sie die in Abs. 2 formulierte Rechtsvermutung, die das Vorliegen des Reorganisationsbedarfs allein aus der nicht rechtzeitigen Erstellung des Jahresabschlusses ableitet?

Erwarten Sie aufgrund der vorliegenden Haftungsbestimmungen einen Anstieg der Konkursanträge in den nächsten Jahren? Wenn nein, warum nicht?

4. Art. VI behandelt die vorgesehenen Änderungen des Aktiengesetzes. Ziffer 5 sieht vor, daß den Sitzungen, die sich mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung sowie der Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, jedenfalls der Abschlußprüfer zuzuziehen ist. Wie hoch schätzen Sie die Kosten ein, die den Unternehmen durch diese Änderung zusätzlich erwachsen werden?

Ziffer 6 sieht eine Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratssitzungen sowie die - -Verpflichtung, diese vierteljährlich einzuberufen, vor. Welche Auswirkungen erwarten Sie sich von dieser Neuregelung und wie hoch schätzen Sie die Kosten, die den Unternehmen daraus erwachsen, ein?"

Grundsätzlich sei bemerkt, daß sich das Legislativgeschehen zur Schaffung eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 derzeit im Stadium der Aufarbeitung und Diskussion der Ergebnisse aus dem Begutachtungsverfahren befindet. Die Inhalte dieses Gesetzesvorhabens stehen daher noch nicht definitiv fest.

Ich beantworte nun die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

§§ 6 und 12 URG in der Fassung des Ministerialentwurfs für ein Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1997 sehen keineswegs einen gänzlichen Ausschluß, sondern lediglich eine Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten vor. Im Rahmen des Reorganisationsverfahrens gewährte Überbrückungs- und Reorganisationsmaßnahmen - also nicht nur Kredite - sollen nicht schon dann anfechtbar sein, wenn der Vertragspartner des Unternehmers die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kennen hätte müssen (also fahrlässigerweise nicht kannte); bei positiver Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit soll eine Anfechtung hingegen weiterhin möglich sein. Überdies soll diese Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit bei Überbrückungsmaßnahmen grundsätzlich voraussetzen, daß der vom Gericht bestellte Prüfer der Maßnahme zugestimmt hat; für Reorganisationsmaßnahmen soll erforderlich sein, daß diese

ausdrücklich in den vom Prüfer überprüften und für erfolgversprechend befundenen Reorganisationsplan aufgenommen wurden. Der Schutz der übrigen Gläubiger scheint dadurch ausreichend gewährleistet.

Das Reorganisationsverfahren soll im übrigen voraussetzen, daß der Unternehmer nicht insolvent ist. Diese Voraussetzung wird binnen längstens 30 Tagen nach Einleitung des Verfahrens vom Reorganisationsprüfer geprüft. Dadurch kann das Reorganisationsverfahren dem Vertragspartner des Unternehmers die sonst zumeist gegebene Unsicherheit über das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, insbesondere die Sorge vor einer - leicht möglichen - Fehleinschätzung bei der zum Überschuldungsbegriff gehörenden Fortbestandsprognose, weitgehend nehmen.

Zu 2:

Die in den §§ 22 und 23 URG vorgesehenen Kennzahlen sollen für alle Branchen gültig sein. Wie sich aus betriebswirtschaftlicher Literatur ergibt und auch Untersuchungen von Wirtschaftszahlen gezeigt haben, sind diese Kennzahlen im wesentlichen für alle Arten von Betrieben taugliche Parameter für das Insolvenzrisiko. Zwar gibt es Branchen, in denen diese Kennzahlen häufiger als im Durchschnitt erreicht werden, doch kann auch in diesen Fällen im allgemeinen eine Insolvenzgefahr gegeben sein, sodaß sich der Unternehmer mit der Frage eines allfälligen Reorganisationsbedarfs und allenfalls notwendiger Reorganisationsschritte beschäftigen soll. Ausnahmebestimmungen für neugegründete Unternehmen sind nicht vorgesehen. Die Kennzahlen sollen also gleichermaßen für bereits bestehende und für neugegründete Unternehmen gelten. Es wäre auch kein Grund dafür erkennbar, gerade die neugegründeten Unternehmen aus diesen Regelungen auszuschließen; ein solcher Ausschluß würde auch den Intentionen des Gesetzesentwurfs zuwiderlaufen. Gerade in der Anfangsphase eines Unternehmens gibt es oftmals wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Im übrigen kommt den Kennzahlen lediglich eine Art "Warnfunktion" zu, sie sollen den Unternehmer darauf aufmerksam machen, daß er sich mit der wirtschaftlichen Situation seines Unternehmens auseinanderzusetzen hat.

Zu 3:

Besondere Haftungsbestimmungen sind nur für Großunternehmen vorgesehen. Der Ministerialentwurf versuchte eine Abgrenzung nach der Größenordnung in der Weise, daß er an eine über 50 liegende Arbeitnehmerzahl anknüpfte. Bei Ausarbeitung der Regierungsvorlage wird jedoch zu überlegen sein, ob es nicht zweckmäßiger wäre, stattdessen auf prüfpflichtige Unternehmen abzustellen.

Die Haftungsbestimmungen werden deshalb nur für Großunternehmen vorgesehen, weil bei diesen das Versäumen rechtzeitiger Reorganisationsschritte für eine größere Zahl von Vertragspartnern des Unternehmens, insbesondere auch für die Lieferanten, aber auch für die Arbeitnehmer des Unternehmens, schwerwiegende Bedeutung hat. Ab einer bestimmten Unternehmensgröße ist es unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt, die Haftung der vertretungsbefugten Organe als eine Art indirekten Zwang zur Einleitung des Verfahrens vorzusehen.

§ 24 Abs. 2 URG sieht vor, daß das Vorliegen der Kennzahlen vermutet wird, wenn der Jahresabschluß nicht rechtzeitig erstellt wird. Die Bestimmung soll verhindern, daß sich die Organe durch Unterlassung der Erstellung des Jahresabschlusses der Haftung entziehen.

An das Gesetzesvorhaben knüpft sich die Erwartung, daß - schon aufgrund der vorgeschlagenen Haftungsbestimmungen - zahlreiche Reorganisationsverfahren eingeleitet werden und es damit vermehrt zu erfolgreichen Sanierungen kommt. Dadurch soll künftig ein Beitrag zur Vermeidung von Insolvenzverfahren geleistet werden.

Zu 4:

Ziel der im Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1997 enthaltenen gesellschaftsrechtlichen Änderungsvorschläge ist es, die Früherkennung einer wirtschaftlichen Krisensituation zu erleichtern. Diesem grundsätzlichen Ziel dienen auch die für den Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften vorgesehenen Änderungen. Die Effizienz dieses Kontrollorgans soll verstärkt werden. Insgesamt soll durch das Zusammenwirken der geplanten Neuerungen eine bessere Information der Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet und die Intensivierung der Kontrolltätigkeit (Professiona-

lisierung des Aufsichtsrats) erreicht werden. Im einzelnen ist zu den beiden hiezu gestellten Fragen folgendes auszuführen:

a) Beiziehung des Abschlußprüfers zu Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen:

Die vorgeschlagene Änderung des § 93 Abs. 1 AktG sieht vor, daß den Sitzungen des Aufsichtsrats, die sich mit der Prüfung und Vorbereitung der Feststellung sowie mit der Feststellung des Jahresabschlusses beschäftigen, der Abschlußprüfer zuzuziehen ist. Dies gilt auch für die Hauptversammlung, wenn diese zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen wird. Die Kosten, die den Unternehmen durch diese Änderung zusätzlich erwachsen werden, bestehen darin, daß dem Abschlußprüfer seine Teilnahme abzugelten ist. Grundsätzlich wird die Höhe des Honorars des Abschlußprüfers im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen diesem und dem Unternehmen, das ihn mit der Abschlußprüfung betraut hat, festgelegt. Bereits jetzt werden zumeist Pauschalvereinbarungen für die gesamte Abschlußprüfung getroffen, in denen künftig auch die Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung enthalten sein wird; sonst wird nach einem Stundensatz abgerechnet. Nach den Autonomen Honorarrichtlinien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beträgt die angemessene Zeitgebühr für die Leistung des Wirtschaftstreuhänders 790 S pro Stunde. Dieser Stundensatz kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 100 % angehoben werden (Art. I § 1 AHR). Im übrigen ist aber anzumerken, daß schon heute an den oben erwähnten Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen zumeist der Abschlußprüfer teilnimmt, sodaß mit der vorgesehenen Neuregelung ohnedies nur eine schon weitverbreitete Praxis positiviert würde.

b) Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratssitzungen:

Nach der geltenden Rechtslage muß der Aufsichtsrat mindestens dreimal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die vorgeschlagene Änderung des § 94 AktG bedeutet daher, daß die jährliche Anzahl der Sitzungen um eine Sitzung erhöht wird. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen Aufwandsatz. Es kann ihnen darüber hinaus auch eine Vergütung gemäß § 98 AktG gewährt werden. Für die Festlegung des Vergütungsanspruchs ist die Hauptversammlung zuständig. Es kann die Vergütung aber auch in der Satzung festgesetzt werden.

Für die Kosten, die den Unternehmen durch diese Änderungen erwachsen werden, sind daher mehrere Faktoren maßgeblich. So hängen etwa die Kosten für den Aufwandsatz unter anderem davon ab, wie hoch die Reisekosten sind, ob eine Übernachtung erforderlich ist, usw. Die von der Hauptversammlung festzulegende Vergütung - die gewährt werden kann, aber nicht muß - wird je nach Unternehmen variieren. Die Höhe der Vergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Organmitglied zu entfaltenden Tätigkeit und zur Lage der Gesellschaft stehen (§ 98 Abs. 1 AktG).

Infolge der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der kostenbestimmenden Umstände ist mir eine Einschätzung der aus der Neuregelung für die Unternehmen erfließenden Mehrkosten nicht möglich. Jedenfalls aber werden sich diese Kosten in einer Größenordnung bewegen, die im Hinblick auf die oben dargestellte Zielsetzung der Professionalisierung des Aufsichtsrats vertretbar ist.